

Herausfordernde Situation: Schulen und Kindertagesbetreuung nach den Herbstferien weiter im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen mit weiteren Schutzmaßnahmen

Der Unterricht an Schulen und die Kindertagesbetreuung werden nach den Herbstferien weiter im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen stattfinden. Neu geregelt sind:

- Tragen der Mund-Nasenbedeckung bei Schülerinnen und Schülern
- Lehrkräfte erhalten auf Wunsch FFP2-Masken
- Konzentration auf das Kerngeschäft von Schule – den Unterricht
 - Der Unterricht soll an den Schulen stattfinden.
 - Besuche außerschulischer Lernorte und Schülerbetriebspraktika der Schüler allgemeinbildender Schulen finden bis Ende November nicht statt.
 - Die Absolvierung der berufspraktischen Ausbildungsabschnitte in Betrieben und Einrichtungen bleibt unter Beachtung der Hygienevorschriften möglich. Die Betriebspraktika gemäß § 12 BSO, die berufspraktische Ausbildung und die Betriebspraktika gemäß § 10 BFSO, der fachpraktische Anteil des fachrichtungsbezogenen Unterrichts und die berufspraktische Ausbildung gemäß § 3 Absatz Satz 3 bis 5 FSO sowie der fachpraktische Teil der Ausbildung gemäß § 13 FOSO bleiben davon unberührt; sie sind integraler Bestandteil der Ausbildung.
 - Das vertrauensvolle Miteinander von Schule und Elternhaus ist unter den gegenwärtigen Bedingungen besonders wichtig. Von der Durchführung von Klassenelternversammlungen ist jedoch aus Gründen des Infektionsschutzes bis zum 30.11.2020 abzusehen.
 - Im Sportunterricht der Sekundarstufen I und II ist Abstand einzuhalten, dann kann auf die Maske verzichtet werden. Viele Sportarten kommen ohne Kontakt aus. Der den Schulen vorliegende Musterhygieneplan in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.
 - Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 Säch-sCoronaSchVO sind die Öffnung und das Betreiben von Frei- und Hallenbädern verboten. Daher kann kein Schwimmunterricht durchgeführt werden.
 - In Bezug auf das Singen im Musikunterricht und im Chor/Ensemble wird auf die Beachtung der „Empfehlungen zur Verringerung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2 beim Singen im Unterricht und im Chor/Ensemble: HANDLUNGSLEITFADEN“ vom 26. August 2020 (aktualisiert im Schulportal am 03.09.2020) hingewiesen.
 - Ganztagsangebote (GTA) können unter Beachtung der Maßgaben des Infektionsschutzes mit Lehrkräften der Schule weiterhin durchgeführt werden.
 - Ganztagsangebote mit externen vertraglich gebundenen GTA-Kräfte können im Sinne der Kontaktminimierung nicht stattfinden. Zahlungen für Personalaufwand aufgrund von bestehenden Verträgen werden für diesen Zeitraum grundsätzlich unverändert fortgesetzt.
 - Schulische Assistenzkräfte, darunter Inklusionsassistenten, können unter Beachtung der Maßgaben des Infektionsschutzes uneingeschränkt weiter tätig sein. Das trifft gleichermaßen auf Schulsozialarbeiter, Sozialpädagogen, Praxisbegleiter, Berufseinstiegsbegleiter und Fellows von Teach First zu. Vermittelte ausländische Fremdsprachenassistentenkräfte, Orts- und Gastlehrkräfte können unter Beachtung des Infektionsschutzes auch weiterhin an sächsischen Schulen tätig sein.
 - Praxisberater an Oberschulen können ihre Arbeit im Bereich der Beruflichen Orientierung fortsetzen.
 - Persönliche Kontakte zu Externen wie Eltern oder Kooperationspartnern, sind auf das Notwendige zu reduzieren. Können einzelne Schülerinnen und Schüler nicht oder nicht vollumfänglich am Präsenzunterricht teilnehmen, nutzen Praxisberater digitale Formate für ihre Arbeit.